



Gutachterlicher Prüfungsaufbau

Sachverhalt:

V bietet dem K an, sein Auto für 5000,- € zu erwerben. K erklärt, er sei einverstanden. Als V ihm den Wagen übergeben will, stellt K fest, dass er sich über die Laufleistung des Autos geirrt hat. Er meinte, der Wagen sei 150.000 km gelaufen, tatsächlich hat er jedoch bereits 250.000 km zurückgelegt. K erklärt: „Ich möchte das Auto doch nicht haben. Ich habe mich über den Kilometerstand geirrt.“

Hat V einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises?

Lösung:

Obersatz A:

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 5.000,- € aus § 433 Abs. 2 BGB haben.

Im ersten Obersatz ist immer darzustellen, wer einen Anspruch auf was, gegen wen, woraus haben könnte (Merksatz: 4 x W; Wer ? Was? Gegen Wen? Woraus?)

Obersatz a:

Dazu müsste zwischen V und K ein Kaufvertrag zustande gekommen sein.

Hinweis: Auch wenn Sie erkennen, dass der Kaufvertrag möglicherweise angefochten wurde, müssen Sie dennoch zunächst die logisch vorrangige Frage, ob überhaupt ein Kaufvertrag geschlossen wurde, prüfen. Wäre nämlich kein Vertrag zustande gekommen, bestünde der Anspruch aus § 433 Abs. 2 schon aus diesem Grund nicht. Die Anfechtung ginge ins Leere.

Definition a:

Ein Kaufvertrag sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen, durch die sich der eine Teil zur Übergabe und Übereignung einer Sache bzw. Übertragung eines Rechts, der andere Teil zur Zahlung eines Entgelts verpflichtet.

Hier legen Sie eine Ihnen bekannte oder eine von Ihnen entwickelte Definition des jeweils zu prüfenden Tatbestandsmerkmals dar.

Subsumtion a:

K und V haben sich darüber geeinigt, dass K zu einem Preis von 5.000,- € das Auto des V erwerben soll. Diese Erklärungen sind dahingehend auszulegen, dass V sich

verpflichtet, dem K sein Auto zu übergeben und ihm Eigentum an diesem zu verschaffen. Im Gegenzug verpflichtet K sich, an V 5.000,- € zu zahlen.

Im Rahmen der Subsumtion erörtern Sie, ob der im Fall geschilderte Lebenssachverhalt den in der Definition genannten Voraussetzungen entspricht.

Schlussfolgerung a:

V und K haben einen Kaufvertrag geschlossen.

Hat eine Anspruchsgrundlage mehrerer Tatbestandsvoraussetzungen wiederholen Sie für die weiteren Voraussetzungen die Schritte „Definition, Subsumtion, Schlussfolgerung“ für jedes Tatbestandsmerkmal.

Obersatz b:

Der Kaufvertrag könnte von K angefochten worden sein. Er wäre dann gemäß § 142 Abs. 1 BGB nichtig.

Definition b:

Eine Anfechtung setzt einen Anfechtungsgrund und eine fristgemäße Anfechtungserklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner voraus.

Obersatz aa:

Als Anfechtungsgrund kommt hier ein Irrtum nach § 119 Abs. 2 BGB über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Kaufgegenstandes in Betracht.

Definition aa:

Verkehrswesentliche Eigenschaften sind alle natürlichen Merkmale sowie rechtliche und tatsächliche Verhältnisse einer Person oder Sache, die nach der Verkehrsanschauung für die Wertschätzung und Verwendbarkeit von Bedeutung sind.

Ein Irrtum ist das unbewusste Abweichen der Vorstellung einer Person von der Wirklichkeit.

Subsumtion aa:

Die tatsächliche Laufleistung eines Autos ist ein Merkmal, dass nach der Verkehrsanschauung für die Wertschätzung von Bedeutung ist.

K hatte die Vorstellung, das Auto des V sei erst 150.000 km gelaufen, obgleich es tatsächlich 250.000 km gelaufen ist. Seine Vorstellung weicht also von der Wirklichkeit ab.

Schlussfolgerung aa:

K befand sich also in einem Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft. Es ist daher also ein Anfechtungsgrund gegeben.

Obersatz bb:

K müsste eine Anfechtungserklärung abgegeben haben.

Definition bb:

Eine Anfechtungserklärung setzt voraus, dass der Erklärende zum Ausdruck bringt, dass Geschäft wegen eines Willensmangels nicht gelten lassen zu wollen. Der Begriff „Anfechtung“ muss dabei nicht ausdrücklich genannt werden.

Subsumtion bb:

K bringt mit der Erklärung, das Auto nicht mehr haben zu wollen, zum Ausdruck, den Kaufvertrag nicht gelten lassen zu wollen. Er macht auch deutlich, dass diese Entscheidung auf einem Irrtum über den Kilometerstand

beruht.

Schlussfolgerung bb:

K hat eine Anfechtungserklärung abgegeben.

Obersatz cc:

Die Anfechtungserklärung müsste nach § 143 Abs. 1 BGB dem Anfechtungsgegner gegenüber abgegeben worden sein.

Definition cc:

Nach § 143 Abs. 2 BGB ist bei einem Vertrag der andere Teil der Anfechtungsgegner.

Subsumtion cc:

K hat hier die Anfechtung gegenüber dem V erklärt. V ist die andere Partei des Kaufvertrages.

Schlussfolgerung cc:

K hat die Anfechtung gegenüber dem Anfechtungsgegner abgegeben.

Obersatz dd:

Die Anfechtung müsste auch fristgemäß erklärt worden sein.

Definition dd:

Gemäß § 121 Abs. 1 BGB muss die Anfechtung im Falle des § 119 BGB unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern erklärt werden.

Subsumtion dd:

K hat im vorliegenden Fall sofort als ihm sein Irrtum aufgefallen ist, die Anfechtung erklärt. Die Anfechtung erfolgte also ohne schuldhaftes Zögern.

Schlussfolgerung dd:

Die Anfechtung erfolgte fristgemäß.

Schlussfolgerung b:

K hat den Kaufvertrag wirksam angefochten.

Ergebnis A:

V hat keinen Anspruch gegen K auf Zahlung des Kaufpreises.

Hinweis: Dies Schema soll Ihnen helfen, die Darstellung einer Prüfung im Gutachtenstil zu erlernen. In einer Klausur werden Sie aus Zeitgründen den Gutachtenstil nicht an allen Unterpunkten einhalten können. Es ist möglich, in unproblematischen Punkten den Gutachtenstil zu verlassen und zum Urteilstil zu wechseln.

Beispiel: Die Anfechtung erfolgte fristgemäß. Nach § 121 Abs. 1 BGB muss die Anfechtung unverzüglich erklärt werden. K erklärte die Anfechtung sofort, nachdem er seinen Irrtum bemerkte, er handelte also unverzüglich.